

ANLAGE 2

Satzung der IB Stiftung

Präambel

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist aber nicht nur die Verpflichtung des Staates. Vielmehr ist es die Aufgabe des Gemeinwesens und seiner Mitglieder, Menschen dabei zu helfen, ihr Leben selbstverantwortlich zu gestalten. Dazu gehört, dass sie sich in Freiheit entfalten, persönliche Verantwortung übernehmen sowie die gesellschaftliche Entwicklung mitgestalten können; diese Aufgabe geht jeden an. Die Menschenwürde ist der „Schlüssel zum Ganzen“, wie schon der Verfassungsvater Carlo Schmidt erkannte. Diese Überzeugung motivierte ihn gemeinsam mit anderen zur Gründung des Internationalen Bundes (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V. – kurz IB, wie er sich heute nennt.

Der IB ist mit seinen Gesellschaften und Beteteiligungen einer der großen freien Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit in Deutschland. Seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen Jugendliche und Erwachsene – Flüchtlinge und Migranten, Menschen mit Behinderungen, Arbeitssuchende, Wohnungslose, Senioren, Kinder und Familien, Mädchen und Frauen – und helfen ihnen bei der persönlichen und beruflichen Lebensplanung.

Um verantwortlichen Mäzenen und Unternehmen die Möglichkeit zu sichtbarem und dauerhaftem Engagement zu geben, hat der IB diese Stiftung als selbstständige Fördereinrichtung ins Leben gerufen. Sie wird als Gemeinschaftseinrichtung auf- und ausgebaut, in der private mäzenatisch motivierte Investitionen in die Förderung sozial benachteiligter und hilfsbedürftiger Menschen gebündelt und kompetent verwaltet werden.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen IB-Stiftung (im Folgenden „IB-Stiftung“).
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zwecke der IB-Stiftung sind die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens, der Erziehung, der Bildung und Wissenschaft, der internationalen Verständigung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sowie für Flüchtlinge und Behinderte, der Kriminalprävention, der Entwicklungszusammenarbeit sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) unter Berücksichtigung der Ziele,

des Leitbildes und der Grundsätze des IB in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit sie mit den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Einklang stehen.

- (2) Die Stiftungszwecke werden insbesondere durch die i.S.v. § 58 Nr. 1 AO Beschaffung von tatsächlichen und finanziellen Mitteln und durch Weiterleitung dieser Mittel an steuerbegünstigte Körperschaften verwirklicht. Insbesondere für den IB und seine steuerbegünstigten Tochtergesellschaften. Insoweit fungiert die Stiftung im Sinne einer Mittelbeschaffungskörperschaft. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Die Zwecke müssen jedoch nicht mit denen der IB-Stiftung identisch sein.
- (3) Die IB-Stiftung kann zur Verwirklichung der Stiftungszwecke auch unmittelbar selbst operative Aufgaben wahrnehmen, beispielsweise
 - a) die Gewährung von Stipendien oder Druckkostenbeihilfen und die Vergabe von Preisen zum Zweck der Förderung der Bildung und Wissenschaft;
 - b) die Vergabe von Darlehen zu günstigeren als den allgemeinen Bedingungen am Kapitalmarkt zum Zweck der Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, der Bildung und Wissenschaft, der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- (4) Die Satzungszwecke müssen nicht alle gleichzeitig oder in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die IB-Stiftung kann weltweit fördern; ihre Auslandstätigkeit bleibt dabei im Sinne des § 51 Abs. 2 AO strukturell auf die Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke im Inland bezogen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die IB-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke (§§ 52 Abs. 2 Nr. 3, 4, 7, 9, 10, 13, 15, 20, 24, 25, 53 AO) im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (2) Die IB-Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stifter und ihre Erben erhalten unbeschadet der Regelung des § 58 Nr. 6 AO keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, es sei denn, die Stifter vereinnahmen die Mittel als Empfängerkörperschaft im Sinne von § 2 Abs. 2 der Satzung.
- (3) Mittel der IB-Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die IB-Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der IB-Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Die IB-Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 4 Vermögen

- (1) Das der IB-Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Zwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) zum Zeitpunkt ihrer Errichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Das Grundstockvermögen ist in seinem nominellen Bestand ungeschmälert zu erhalten sowie wirtschaftlich und sicher zu verwalten.
- (2) Die Anlage des Stiftungsvermögens soll auf Ertragsstärke und Wertsteigerung gerichtet sein; insofern sind auch diversifizierte Investitionen in Aktien, Aktienfonds oder aktienähnlichen Instrumenten zulässig. Rein spekulativ wirkende Anlageformen sind unzulässig; als spekulative Anlageformen gelten insbesondere die Anlage in Hedgefonds, geschlossenen Immobilienfonds sowie Währungsspekulationen. Derivative Geschäfte ohne Sicherungscharakter, Sicherungsgeschäfte im Rahmen der Fondanlagen sowie Nahrungsmittelspekulationen sind ebenfalls unzulässig. Bei der Auswahlentscheidung sollen Aspekte nachhaltiger Geldanlage berücksichtigt und bevorzugt in Unternehmen und Staaten investiert werden, deren Politik sich in überdurchschnittlichem Maße an ethischen, sozialen und ökologischen Kriterien orientiert („Best in Class“).
- (3) Das Stiftungsvermögen darf zur Verwirklichung des Stiftungszwecks im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung, insbesondere zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (4) Das Grundstockvermögen kann ausnahmsweise in einzelnen Geschäftsjahren in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend geboten und der Bestand der IB-Stiftung nicht gefährdet ist. Eine erneute Entscheidung über die Inanspruchnahme des Grundstockvermögens ist nur dann möglich, wenn der wertmäßige Bestand des Grundstockvermögens wieder erreicht worden ist, den es vor einer vorangegangenen Inanspruchnahme hatte.
- (5) Dem Grundstockvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zustiftungen können auch auf die Verfolgung einzelner Zwecke der Stiftung beschränkt sein. Soweit Zustiftungen lediglich zur Verfolgung bestimmter Satzungszwecke erfolgen, sind sie selbst, ihre Surrogate sowie die aus ihnen oder ihren Surrogaten erzielten Erträge in der Rechnungslegung der Stiftung gesondert auszuweisen und zu verwenden. Sog. Verbrauchszustiftungen sind nach dem erklärten Willen des Zuwendenden zum Verbrauch bestimmt; sie unterliegen nicht dem Grundsatz der Vermögenserhaltung nach Abs. 1 Satz 2.
- (6) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die IB-Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und treuhänderisch oder auf vertraglicher Grundlage Stiftungen und andere Zweckvermögen verwalten, die ab einer angemessenen Dotationshöhe auf Wunsch des Stifters mit seinem Namen verbunden und / oder für eine spezielle thematische Ausrichtung innerhalb des Stiftungszwecks vorgesehen werden können. Die Zwecke der Stiftung müssen nicht mit denen der IB-Stiftung übereinstimmen. Die IB-Stiftung kann zur Zweckverfolgung Betriebs- und Verwaltungsgesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 5 Mittel und Rücklagen

- (1) Die Erträge des Grundstockvermögens, die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) und sonstigen Einnahmen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Sie sollen grundsätzlich eine Regelfinanzierung aus öffentlichen Kassen nicht ersetzen.
- (2) Die IB-Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn und soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen dürfen Mittel auch der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden, die zugunsten der Mittel oder des Grundstockvermögens aufgelöst werden darf.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die IB-Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 6 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsvorstand (§ 7),
 - b) der Senat (§ 10),
 - c) die Stiferversammlung (§ 13).
- (2) Die Mitglieder der Organe sollen besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen und deren Ziele in besonderer Weise unterstützen. Sie sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes des IB kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe teilnehmen, denen es nicht bereits angehört.
- (4) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die IB-Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- (5) Die Mitglieder der Organe sind zur Aufklärung verpflichtet, wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht; dies gilt insbesondere bei der Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die private Interessen eines Mitglieds oder seiner engsten Familie berühren. Das jeweilige Organ kann das betroffene Mitglied von der Beschlussfassung über diese Angelegenheit ausschließen.
- (6) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§§ 86, 31a BGB).

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern und kann durch Beschluss des Senats auf bis zu fünf Personen erweitert werden.
- (2) Geborenes Mitglied des Stiftungsvorstandes ist die / der amtierende Vorstandsvorsitzende des IB, die / der Vorsitzende/r des Stiftungsvorstandes ist. Ein weiteres Mitglied des Stiftungsvorstandes wird auf Vorschlag des Präsidiums des IB vom Vorstand des IB berufen und abberufen, der auch die / der Vorsitzende/r des Stiftungsvorstandes nach Satz 1 benennt, wenn diese/r zur Übernahme des Amtes nicht bereit ist oder es vorzeitig niederlegt.
- (3) Alle übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Senat berufen und abberufen.
- (4) Die Amtszeit der nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 berufenen Mitglieder des Stiftungsvorstandes beträgt vier Jahre seit der Berufung. Zweimalige Wiederberufung ist zulässig.
- (5) Das Amt eines berufenen Mitglieds des Stiftungsvorstandes endet außer durch Abberufung durch Rücktritt, der außer zur Unzeit jederzeit ohne besondere Begründung möglich ist, sowie im Falle des Todes eines Mitglieds. In diesen Fällen verringert sich die Mindestanzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes im Sinne des Abs. 1 solange um die Anzahl der auf diese Weise ausgeschiedenen Personen, bis ein Nachfolger berufen ist.
- (6) Mitglieder des Senats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

§ 8 Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Senats in eigener Verantwortung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes vertreten die Stiftung gemeinsam nach außen im Sinne von § 26 BGB. Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemeinschaftlich zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Grundstockvermögens und der sonstigen Rücklagen und Mittel;
 - b) die ordnungsgemäße Buchführung;
 - c) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres;
 - d) die Gewinnung von Zustiftungen und Zuwendungen;
 - e) die Darstellung der Stiftung und ihres Wirkens in der Öffentlichkeit;
 - f) die Annahme von Zuwendungen und der Abschluss von Treuhand- und Geschäftsbesorgungsverträgen;

- g) die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel;
 - h) die Aufstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - i) die Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde.
- (4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Stiftungsvorstand Sachverständige heranziehen, Verwaltungsaufgaben übertragen, Hilfskräfte einsetzen und sich der Geschäftsführung (Abs. 5) bedienen.
- (5) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Senats eine Geschäftsführung be- und abberufen. Die Geschäftsführung besteht aus mindestens einer Person. Sind mehrere Personen berufen, vertreten die Stiftung jeweils zwei Mitglieder der Geschäftsführung oder ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstands gemeinsam nach außen. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters i.S.d. §§ 86, 30 BGB. Ihr obliegt die laufende Geschäftsführung der IB-Stiftung. Die Geschäftsführung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Senats beschließen, dass die Geschäftsführung ein Entgelt erhält. § 3 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt. Für den Abschluss des Anstellungsvertrags mit den Geschäftsführern sowie dessen Inhalt ist ausschließlich der Vorstand zuständig.

§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand ist von seiner / seinem Vorsitzenden oder, im Falle ihrer / seiner Verhinderung, von einem anderen Vorstandsmitglied nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstandes oder der Senat dies verlangt.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt; Enthaltungen gelten als Mitwirkung. Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder, wenn diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes.
- (3) Wenn kein Mitglied widerspricht, sind Beschlussfassungen des Stiftungsvorstandes im schriftlichen, elektronischen oder telefonischen Umlaufverfahren oder auf einer Videokonferenz zulässig.
- (4) Weitergehende Einzelheiten der Durchführung von Sitzungen und Beschlussfassungen des Stiftungsvorstandes regelt der Stiftungsvorstand in seiner Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Senats. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder persönlich anwesend sind beziehungsweise an der Videokonferenz teilnehmen und kein Mitglied widerspricht.

§ 10 Senat

- (1) Der Senat besteht aus sechs Mitgliedern und kann auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes durch Beschluss des Senats auf bis zu zwölf Personen erweitert werden. Geborenes Mitglied des Senats ist die/der amtierende Präsident(in) des IB. Im Übrigen werden die Mitglieder des Senats zur Hälfte von der Stiferversammlung gewählt und ansonsten auf Vorschlag des Präsidiums des IB vom Stiftungsvorstand berufen. Die Mitglieder des Senats können Mitglied des Präsidiums des IB sein. Der IB e.V. hat ein Vetorecht gegen die gewählten Mitglieder, das der IB e.V. innerhalb von eines Monats nach der Wahl ausüben kann.
- (2) Die Mitgliedschaft der berufenen oder gewählten Mitglieder im Senat endet mit Vollendung des 80. Lebensjahres oder nach Ablauf von fünf Jahren seit der Berufung oder Wahl, wobei erneute Berufung oder Wahl einmalig zulässig ist. In diesen Fällen bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Berufung oder Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Amtszeit eines nach § 10 Abs. 1 Satz 4 berufenen Mitgliedes endet mit dem Ablauf seiner Mitgliedschaft im Präsidium des IB. Im Stiftungsgeschäft kann für den ersten Senat abweichend von der Satzung eine kürzere Amtszeit vorgesehen werden.
- (3) Die berufenen oder gewählten Mitglieder des Senats können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer entsprechenden Empfehlung des Stiftungsvorstandes und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Das Amt endet auch durch Rücktritt, der außer zur Unzeit jederzeit ohne besondere Begründung möglich ist, sowie im Falle des Todes eines Mitglieds. In diesen Fällen verringert sich die Mindestanzahl der Mitglieder des Senats im Sinne des Abs. 1 um die Anzahl der auf diese Weise ausgeschiedenen Personen.
- (4) Der Senat wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von fünf Jahren seine/n Vorsitzende/n und seine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n; Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Persönlichkeiten, die sich um die Stiftung besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes vom Senat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind zu den Sitzungen des Senats einzuladen und haben beratende Stimme.

§ 11 Rechte und Pflichten des Senats

Der Senat berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit und entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Beschlussfassung über Grundsätze für die Annahme von Zustiftungen und sonstigen Zuwendungen, die Verwaltung des Vermögens und die Verwendung der Mittel der Stiftung,
- b) die Unterstützung bei der Mittelbeschaffung, insbesondere der Gewinnung von Zustiftungen und sonstigen Zuwendungen durch geeignete Maßnahmen in Absprache mit dem Stiftungsvorstand

- c) die Darstellung der Stiftung und ihres Wirkens in der Öffentlichkeit,
- d) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung,
- e) die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- f) die Bestellung eines Rechnungsprüfers,
- g) die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes,
- h) die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
- i) die Erweiterung sowie Verringerung des Stiftungsvorstands (§ 7 Abs. 1);
- j) die Berufung und Abberufung der übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstandes im Sinne von § 7 Abs. 3.

§ 12 Beschlussfassung des Senats

- (1) Die Beschlüsse des Senats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Senat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Senats oder der Stiftungsvorstand dies verlangt. Der Stiftungsvorstand ist zu den Sitzungen zu laden; er soll an den Sitzungen des Senats beratend teilnehmen.
- (2) Die Einladung zur Sitzung des Senats erfolgt durch seinen Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Der Senat ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich seines Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden an der Beschlussfassung mitwirkt. Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder gefasst.
- (4) Weitergehende Einzelheiten der Durchführung von Sitzungen und Beschlussfassungen des Senats regelt der Senat in seiner Geschäftsordnung.
- (5) Wenn kein Mitglied widerspricht, sind Beschlussfassungen des Senats im schriftlichen, elektronischen oder telefonischen Umlaufverfahren oder auf einer Videokonferenz zulässig.

§ 13 Stiferversammlung

- (1) Die Stiferversammlung besteht aus den Personen, die zunächst als Stifter und später als Zustifter mit einem signifikanten Beitrag zum Vermögen der Stiftung oder der von ihr treuhänderisch verwalteten Stiftungen oder Zweckvermögen beigetragen haben. Die Höhe des maßgebenden Beitrags ist im Stiftungsgeschäft festgelegt, über Änderungen entscheidet die Stiferversammlung auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes. Die Dauer der Zugehörigkeit

zur Stifterversammlung kann durch eine entsprechende Entscheidung nach der Höhe des eingebrachten Betrages begrenzt werden.

- (2) Der Stiftungsvorstand und der Senat können in gemeinsamer Entscheidung Personen ehrenhalber in die Stifterversammlung berufen, wenn sie sich in besonderer Weise um den Stiftungszweck verdient gemacht haben; dabei ist auch über die Dauer der Zugehörigkeit und das Stimmrecht zu entscheiden.
- (3) Die Zugehörigkeit natürlicher Personen zur Stifterversammlung ist persönlicher Natur und weder übertragbar noch vererbbar. Wird ein Betrag von mehreren Personen gemeinschaftlich eingebracht, haben diese aus ihrer Mitte eine Person zu benennen, die der Stifterversammlung angehören soll. Wird ein Betrag von Todes wegen eingebracht, kann die letztwillige Verfügung eine natürliche Person bestimmen, die der Stifterversammlung angehören soll.
- (4) Juristische Personen können der Stifterversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in der Stifterversammlung bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung gegenüber dem Stiftungsvorstand oder durch Tod. Im Fall des Abs. 3 Satz 2 (gemeinschaftliche Einbringung) lebt das Benennungsrecht wieder auf; es erlischt mit dem Tod der letzten an der gemeinschaftlichen Einbringung beteiligten natürlichen Person.
- (6) Die Stifterversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Senats mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Stifterversammlung oder der Stiftungsvorstand dies verlangt. Die Stifterversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Stifterversammlung. In der konstituierenden Sitzung besteht ein Stimmrecht nach Köpfen; abweichend kann die Stifterversammlung ein Stimmrecht nach der Höhe des eingebrachten Betrages vorsehen. Auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes kann der Senat Ehrentitel für die Mitglieder der Stifterversammlung beschließen.
- (8) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist; Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes, des Senats und der Stifterversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (9) Die Stifterversammlung nimmt den Bericht des Stiftungsvorstandes entgegen, kann Anregungen zur Stiftungsarbeit geben und wählt die von ihr nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zu wählenden Mitglieder des Senats; Stiftungsvorstand und Senat können entsprechende Vorschläge machen.

§ 14 Satzungsänderung, Umwandlung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung und Aufhebung

- (1) Änderungen der Satzung beschließen Stiftungsvorstand und Senat, wenn sie ihnen geboten erscheinen, insbesondere zur Anpassung an veränderte Verhältnisse. Eine wesentliche Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung oder die Aufhebung der IB-Stiftung ist nur dann zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich ist oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Änderungen des § 2 Abs. 1 und des § 7 Abs. 2 bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des IB.
- (2) Die Beschlüsse nach Abs. 1 erfordern eine Mehrheit von jeweils drei Vierteln der Mitglieder der beteiligten Organe und müssen – mit Ausnahme eines satzungsändernden Beschlusses – auf einer Sitzung erfolgen. Die Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Steuerbegünstigung haben können, bedürfen der Zustimmung durch das zuständige Finanzamt.

§ 15 Anfallberechtigung

Bei Aufhebung der IB-Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der IB-Stiftung an den Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V. und/oder einer seiner steuerbegünstigten Tochtergesellschaften, der/die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von in § 2 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat/haben. Über die Auswahl der Empfängerkörperschaft sowie gegebenenfalls über die Verteilung des Vermögens entscheidet der Vorstand bzw. entscheiden die Liquidatoren.

§ 16 Stiftungsaufsicht

Die IB-Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach den jeweils geltenden Vorschriften. Der Aufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

Frankfurt am Main, 16.01.2019

Peter J. J. J.



v. Holz
Genehmigt
Darmstadt, den 04.11.2019
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag
V. G. J. 19